

RS UVS Burgenland 2007/06/28 020/11/06002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2007

Rechtssatz

Für die von der Verwaltungsstrafbehörde offenbar beabsichtigte Sanktionierung des Gebots, bei der Rückverbringung von Abfall nach Art 26 Abs 2 Verordnung 259/93 erneut zu notifizieren, findet sich kein Verwaltungsstraftatbestand.

Schlagworte

angelastete Tat keine Verwaltungsübertretung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at